

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER WCM BETEILIGUNGS- UND GRUNDBESITZ AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Dezember 2021 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz Aktiengesellschaft erklären, dass die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend „**DCGK**“) mit Ausnahme der nachfolgend dargelegten Abweichungen und wird diesen auch künftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen.

Ziffer B.1 DCGK: Berücksichtigung der Diversität im Vorstand

Gemäß Ziffer B.1 DCGK soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität achten.

Seit dem Ausscheiden von Frau Kathrin von Woisky mit Wirkung zum 30. September 2021 konnte der zweiköpfige Vorstand der Gesellschaft mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen, nicht divers aufgestellt werden.

Ziffer B.2 DCGK: Langfristige Nachfolgeplanung

Gemäß Ziffer B. 2 DCGK soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter. Eine langfristige Nachfolgeplanung, die primär auf potenzielle interne Nachfolger abzustellen hat, ist deswegen schwer umsetzbar.

Ziffer B.5 DCGK: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer B.5 DCGK soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zu Unternehmensführung angegeben werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer C.1 DCGK: Berücksichtigung der Diversität im Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer C.1 DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 17. November 2017 ist allerdings keine Frau mehr im Aufsichtsrat vertreten. Diese Zielgröße kann die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer C.6 DCGK empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur derzeit nicht erfüllen. Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer C.6 DCGK empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur besteht aus Sicht der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat derzeit keine Notwendigkeit zur Bestellung bzw. Identifizierung vom kontrollierenden Aktionär unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

Ziffer C.6 und Ziffer C.9 DCGK: Mindestens ein Anteilseigner unabhängig vom kontrollierenden Aktionär

Gemäß Ziffer C.9 DCGK soll, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Nach Auffassung der Gesellschaft erfüllen derzeit Herr Helmut Ullrich und Herr Frank D. Masuhr diese Anforderung. Zukünftig wird nach Auffassung der Gesellschaft jedenfalls der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat David Maimon unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Die Tätigkeit von Herrn Maimon in Aufsichts- und Beiräten anderer Gesellschaften des Konzerns wird dabei im Hinblick auf die Art der Tätigkeit für nicht wesentlich erachtet.

Ziffer D.1 DCGK: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.1 DCGK soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Geschäftsabläufe innerhalb des Aufsichtsrates, u.a. auch dessen Zustimmungserfordernisse, detailliert regelt. Es handelt sich daher um ein wesentliches Instrument zur Organisation der Arbeit und Funktionsweise des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass es sich bei der Geschäftsordnung um ein internes Dokument des Organs des Aufsichtsrats handelt, welches nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

Ziffern C.10, D.2, D.4 und D.5 DCGK: Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.2 DCGK soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Gemäß Ziffer D.5 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden.

Ferner sollen gemäß Ziffer C.10 u.a. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Gemäß Ziffer D.4 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zudem nicht personenidentisch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft seit dem 17. November 2017 aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft, über den gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 AktG zukünftig bestehenden und in seiner personellen Besetzung dem Gesamtaufsichtsrat entsprechenden Prüfungsausschuss hinaus, keine Notwendigkeit zusätzliche Ausschüsse zu bilden. Aus Sicht der Gesellschaft ist hierbei im Interesse einer effizienten Arbeit des Aufsichtsrats auch keine gesonderte Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses veranlasst. Soweit Aufsichtsratssitze und ggf. auch der Vorsitz im Aufsichtsrat und mithin im Prüfungsausschuss künftig von Personen übernommen werden, die zugleich Mitglied von Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorganen bei Konzernunternehmen der TLG IMMOBILIEN AG oder der Aroundtown S.A. sind, ist dies aus Sicht der Gesellschaft im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Gesellschaft bzw. der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Aroundtown SA an der TLG IMMOBILIEN AG, sowie des zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft bestehenden Beherrschungsvertrages und der hieraus folgenden Einbindung der Gesellschaft in den TLG IMMOBILIEN- bzw. Aroundtown-Konzern nicht unangemessen.

Ziffer D.13 DCGK: Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Gemäß Ziffer D.13 DCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Der Aufsichtsrat überprüft die Wirksamkeit seiner Aufgabenerfüllung durch interne Selbstbeurteilung und Diskussion innerhalb des Gesamtaufsichtsrats. Eine darüber hinaus gehende regelmäßige formelle Überprüfung erachtet der Aufsichtsrat bei der Vielzahl der persönlichen Kontakte und seiner geringen Größe als nicht erforderlich. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei der internen Selbstbeurteilung und deren Frequenz um interne Vorgänge des Organs des Aufsichtsrats handelt, welche nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Ziffer F.2 DCGK: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer F.2 DCGK empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2021 nicht entsprochen, da sie als Tochtergesellschaft im Verbund des Konzerns der TLG IMMOBILIEN AG von den dort bestehenden Konsolidierungsanforderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA betroffen war. Denn aufgrund der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA kam u.a. eine Veröffentlichung des Abschlusses der TLG IMMOBILIEN AG und somit auch der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht.

Ziffer F.3 DCGK: Unterjährige Finanzinformationen

Ziffer F.3 DCGK empfiehlt, Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten. Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft, insbesondere deren Konsolidierung auf Ebene der Muttergesellschaft (TLG IMMOBILIEN AG), verzichtet die Gesellschaft auf die Unterrichtung ihrer Aktionäre durch unterjährige Finanzinformationen und verweist insofern auf die veröffentlichten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Ziffer G.1 ff. DCGK: Vergütungssystem für den Vorstand

Die TLG IMMOBILIEN AG hält eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft und zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus einem Mitglied des Vorstands und eines angestellten Mitarbeiters der TLG IMMOBILIEN AG zusammen. Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhielten bzw. erhalten ihre Vergütung von der TLG IMMOBILIEN AG auf Grundlage ihres jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsvertrags mit der TLG IMMOBILIEN AG. Vor diesem Hintergrund erhielten bzw. erhalten die jeweiligen Vorstände der Gesellschaft für ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung von der Gesellschaft.